

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 30. August 1966

63. Stück

- 190.** Verordnung: Fachinspektoren-Zulagenverordnung 1966
191. Verordnung: 4. Novelle zur Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1962
192. Verordnung: Schulleiter-Zulagenverordnung
193. Verordnung: Verlängerung der ausgleichsteuerfreien Einfuhr von Schweinefleisch und Schweinen

190. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 14. Juli 1966 zur Durchführung des § 71 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 (Fachinspektoren-Zulagenverordnung 1966)

Auf Grund des § 71 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 15. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 109/1966, sowie des Artikels VII der 15. Gehaltsgesetz-Novelle wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für Lehrer, die mit der Fachinspektion für einzelne Gegenstände an den der Aufsicht des Bundesministeriums für Unterricht unterstehenden Schulen betraut werden.

§ 2. Die Dienstzulage der Lehrer, die mit der Fachinspektion für einzelne Gegenstände betraut werden, entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen) des Lehrers und dem im § 3 angeführten Teil des Gehaltes (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er

- a) soweit es sich um Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 handelt, zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 1,
- b) soweit es sich um Lehrer einer der Verwendungsgruppen L 2 handelt, zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 3,
- c) soweit es sich um Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 handelt, zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe

ernannt worden wäre, soweit nicht der im § 4 angeführte Mindestsatz zur Anwendung kommt.

§ 3. (1) Der der Berechnung der Dienstzulage zugrunde zu legende Teil des Gehaltes (einschließ-

lich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er im Sinne des § 2 ernannt worden wäre, beträgt bei einem Inspektionsumfang von 500 Klassen 80 v. H.
 von 501 bis 1000 Klassen 82 v. H.
 von 1001 bis 2000 Klassen 84 v. H.
 von 2001 bis 3000 Klassen 86 v. H.
 über 3000 Klassen 88 v. H.
 dieses Gehaltes (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen). Bei der Ermittlung des Inspektionsumfanges ist jeweils von der am 1. November des vorangegangenen Kalenderjahres im Inspektionsbereich vorhandenen Klassenzahl auszugehen.

(2) Bei Lehrern, die mit der Fachinspektion für einzelne Gegenstände in mehreren Bundesländern betraut werden, erhöhen sich die im Abs. 1 angeführten Hundertsätze für das zweite und jedes weitere Bundesland um je 2 v. H.

(3) Bei Lehrern, die mit der Fachinspektion für einzelne Gegenstände an mittleren und höheren Schulen sowie den Akademien verwandten Lehranstalten und zugleich mit der Beratung der Lehrer an Pflichtschulen betraut werden, erhöhen sich die im Abs. 1 angeführten Hundertsätze um 2 v. H.

(4) Bei Anwendung der Abs. 2 und 3 darf der Höchstsatz von 90 v. H. des nach Abs. 1 in Betracht kommenden Gehaltes (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen) nicht überschritten werden.

§ 4. (1) Die Dienstzulage beträgt in der Verwendungsgruppe L 1 mindestens 646 S und in den Verwendungsgruppen L 2 mindestens 502 S.

(2) Bei Anwendung der Mindestsätze des Abs. 1 darf die Dienstzulage den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen), den der Lehrer erhalten würde, wenn er im Sinne des § 2 ernannt worden wäre, nicht übersteigen.

§ 5. (1) Für die Zeit vom 1. Juni 1966 bis 31. Dezember 1966 entspricht die Dienstzulage der Lehrer der Verwendungsgruppe L 3, die mit der Fachinspektion für einzelne Gegenstände betraut werden, dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen) des Lehrers und dem im § 3 angeführten Teil des Gehaltes (einschließlich der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes der Verwendungsgruppe S 4 ernannt worden wäre.

(2) An Stelle der im § 4 Abs. 1 angeführten Mindestsätze beträgt für die Zeit vom 1. Juni 1966 bis 31. Dezember 1966 die Dienstzulage in der Verwendungsgruppe L 1 mindestens 631 S und in den Verwendungsgruppen L 2 mindestens 490 S.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der nachstehend angeführten Bestimmungen am 1. Juni 1966 in Kraft. § 2 lit. c und § 4 Abs. 1 treten am 1. Jänner 1967 in Kraft.

(2) Die Fachinspektoren-Zulagenverordnung 1958, BGBl. Nr. 99, wird mit 1. Juni 1966 aufgehoben.

Piffl

191. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 15. Juli 1966, mit der die Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1962 neuerlich abgeändert wird (4. Novelle zur Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1962)

Auf Grund der §§ 2, 45 und 64 Abs. 2 des Landeslehrer - Dienstrechtsüberleitungsgesetzes

1962, BGBl. Nr. 245, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

§ 1. § 1 Abs. 1 der Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1962, BGBl. Nr. 307, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 48/1964, BGBl. Nr. 180/1964 und BGBl. Nr. 137/1965, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

a) Lit. g hat zu lauten:

„g) die Fachinspektoren-Zulagenverordnung 1966, BGBl. Nr. 190/1966;“.

b) Nach lit. h ist an Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und folgende lit. i anzufügen:

„i) die Ergänzungszulagenverordnung, BGBl. Nr. 356/1965“.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1966, bezüglich des § 1 lit. b jedoch mit 1. Jänner 1966 in Kraft.

Piffl

192. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 27. Juli 1966 zur Durchführung des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 (Schulleiter-Zulagenverordnung 1966)

Auf Grund des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für die der Aufsicht des Bundesministeriums für Unterricht unterstehenden Schulen und Hochschul institute.

§ 2. (1) Gemäß § 57 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 werden zugewiesen:

		der Dienstzulagengruppe				
		I	II	III	IV	V
1. Mittlere und höhere Schulen und den Akademien verwandte Lehranstalten	mit	mehr als 12 Klassen	9 bis 12 Klassen	8 Klassen	4 bis 7 Klassen	1 bis 3 Klassen
2. Berufsschulen		mehr als 10 Klassen	7 bis 10 Klassen	4 bis 6 Klassen	—	1 bis 3 Klassen
3. Als selbständige Schulen geführte Polytechnische Lehrgänge		mehr als 4 Klassen	4 Klassen	3 Klassen	2 Klassen	—
4. Hauptschulen		mehr als 4 Klassen	4 Klassen	3 Klassen	2 Klassen	1 Klasse
5. Sonderschulen		mehr als 4 Klassen	4 Klassen	3 Klassen	2 Klassen oder 1 Klasse geteilt	1 Klasse ungeteilt
6. Volksschulen		mehr als 4 Klassen	4 Klassen	3 Klassen	2 Klassen oder 1 Klasse geteilt	1 Klasse ungeteilt

(2) Folgende Schulen werden jedenfalls der Dienstzulagengruppe I zugewiesen:

- a) Bundeserziehungsanstalten mit neun (bis zum Ende des Schuljahres 1969/70: acht) aufsteigenden Jahrgängen,
- b) Höhere technische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt in Wien I,
- c) Höhere Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie in Wien,
- d) Höhere Graphische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt in Wien,
- e) Technologisches Gewerbemuseum — Höhere technische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt und Berufspädagogische Bundeslehranstalt in Wien,
- f) Höhere Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie in Wien,
- g) Höhere technische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt in Mödling,
- h) Berufspädagogische Bundeslehranstalten.

(3) Ferner werden gemäß § 57 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 zugewiesen:

- a) das Institut für Dolmetschausbildung der Universität Wien der Dienstzulagengruppe I,
- b) das Institut für Leibeserziehung der Universität Wien der Dienstzulagengruppe II,
- c) das Institut für Leibeserziehung der Universität Graz der Dienstzulagengruppe IV,
- d) das Institut für Leibeserziehung der Universität Innsbruck der Dienstzulagengruppe IV,
- e) die Universitätsturnanstalt Wien der Dienstzulagengruppe I,
- f) das Universitätsturninstitut Graz der Dienstzulagengruppe II.

§ 3. (1) Die Dienstzulage der Dienstzulagengruppe I wird für die Leiter folgender Schulen gemäß § 57 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 erhöht:

		um 7·5 v. H.	um 15 v. H.
1. Mittlere und höhere Schulen und den Akademien verwandte Lehranstalten		22 Klassen	30 Klassen
2. Berufsschulen		35 Klassen	50 Klassen
3. Haupt- und Sonderschulen sowie als selbständige Schulen geführte Polytechnische Lehrgänge	mit mehr als	16 Klassen	20 Klassen
4. Volksschulen		16 Klassen	20 Klassen

(2) Die Dienstzulage für die Leiter der im § 2 Abs. 2 genannten Schulen wird jedenfalls um 15 v. H. erhöht.

§ 4. Für die Einreihung der Schulen in die Dienstzulagengruppen gelten folgende weitere Bestimmungen:

1. Sind einer mittleren oder höheren Schule oder einer den Akademien verwandten Lehranstalt eine oder mehrere Volks-, Haupt- oder Sonderschulklassen, Klassen des Polytechnischen Lehrganges, Berufsschulklassen, Kindergarten- oder Sonderkindergartenabteilungen oder Hort- oder Sonderhortabteilungen eingegliedert, so ist jede solche Klasse oder Abteilung als eine halbe Klasse der mittleren beziehungsweise höheren Schule beziehungsweise der den Akademien verwandten Lehranstalt zu zählen, wobei ein Bruchteil auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhen ist.

2. Die im organisatorischen Zusammenhang mit einer Hauptschule, einer Sonderschule oder einer Berufsschule geführten Klassen des Polytechnischen Lehrganges sind den Klassen der Schule, der sie angeschlossen sind, hinzuzuzählen.

3. Sind einer Volksschule eine oder mehrere Sonderschulklassen angeschlossen, so ist der tatsächlichen Zahl der Volks- und Sonderschul-

klassen eine Klasse hinzuzuzählen. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn im organisatorischen Zusammenhang mit einer Volksschule Klassen des Polytechnischen Lehrganges geführt werden.

4. Werden an einer Sonderschule im organisatorischen Zusammenhang mit dieser besondere Kurse für Kinder mit physischen oder psychischen Mängeln (zum Beispiel Heilkurse für sprachgestörte Kinder) mit einem eigenen Lehrer geführt, so ist jeder derartige Kurs als eine Klasse der Sonderschule zu zählen.

5. Am Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien und am Bundes-Taubstummeninstitut in Wien sowie an sonstigen vollorganisierten Blindeninstituten und Taubstummeninstituten ist jede Klasse, Kindergartenabteilung und Erziehungsgruppe als eine Klasse zu zählen.

6. An Bundeserziehungsanstalten sowie an sonstigen Schulen, denen ein Schülerheim unter der Leitung des Direktors angegliedert ist, sind auch die Gruppen des Schülerheimes (Erziehungsgruppen) als Klassen zu zählen.

7. Ist einer Schule ein Tagesschulheim unter der Leitung des Direktors angegliedert, so ist jede Gruppe des Tagesschulheimes als eine halbe Klasse zu zählen, wobei ein Bruchteil auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhen ist.

8. An Berufsschulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen und den Akademien verwandten Lehranstalten sind auch die für den praktischen Unterricht in Verwendung stehenden organisationsmäßig vorgesehenen Werkstätten, Laboratorien und gleichgearteten Einrichtungen als Klassen zu zählen.

9. An lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen entspricht jede Klasse eines solchen Lehrganges einer Klasse, die an einer ganzjährigen Berufsschule während des ganzen Schuljahres geführt wird.

§ 5. (1) Bis zum Ende des Schuljahres 1968/69 gebührt Leitern von auslaufenden Lehrerbildungsanstalten einschließlich von Maturantenlehrgängen, sofern sie nicht in die Dienstzulagen-Gruppen I oder II einzureihen sind, jedenfalls die Leiterzulage nach der Dienstzulagen-Gruppe III, wenn die Zahl der unter ihrer Leitung stehenden Klassen der Lehrerbildungsanstalt einschließlich der Klassen von Maturantenlehrgängen unter Hinzuzählung von Klassen eines unter derselben Leitung stehenden Musisch-pädagogischen Realgymnasiums mindestens 5 beträgt.

(2) Zu den in den §§ 2 bis 4 genannten höheren Schulen sind auch die auslaufenden Lehrerbil-

dungsanstalten und die Maturantenlehrgänge an Lehrerbildungsanstalten zu zählen.

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1966, bezüglich des § 2 Abs. 3 jedoch mit 1. Jänner 1967 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 1966 treten die Schulleiter-Zulagenverordnung 1956, BGBl. Nr. 235, und die Verordnung BGBl. Nr. 250/1962 zur Durchführung des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 außer Kraft.

Piffi

193. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. August 1966, mit der die ausgleichsteuerfreie Einfuhr von Schweinefleisch und Schweinen verlängert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 188/1964, wird verordnet:

Im Artikel II der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 8. Juli 1966, BGBl. Nr. 117, sind die Worte „vor dem 1. September 1966“ zu ersetzen durch die Worte „vor dem 1. Oktober 1966“.

Schmitz